Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/29 4Ob67/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1993

Norm

UWG §2 C2a
UWG §2 D11

Rechtssatz

Bestehen zwei anerkannte Methoden der Reichweitenermittlung ist es für das angesprochene Publikum sehr wohl von Bedeutung, auf welche Weise die Erkenntnis über die Reichweite einer Programmbeilage gewonnen wurde. Es ist daher unbedingt erforderlich anzugeben, auf Grund welcher Art von Untersuchung das in der Werbung herausgestrichene Ergebnis erzielt wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 67/93
  Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 67/93
  Veröff: MR 1993,192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0078686

Dokumentnummer

JJR_19930629_OGH0002_0040OB00067_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at